

|          |       |
|----------|-------|
| Absender | Datum |
|----------|-------|

An den  
 Bürgermeister der Stadt Ratingen  
 -Ordnungsamt, Amt 32.1-  
 Stadionring 17  
 40878 Ratingen

Telefon (02102): 550-3210  
 Telefax (02102): 550-9321  
 Email: amt32@ratingen.de

### **Abbrennanzeige über die Durchführung eines Brauchtumsfeuer**

Die erforderlichen Daten lauten wie folgt:

|   |              |         |  |
|---|--------------|---------|--|
| Anlass  |              |         |  |
| Datum   |              | Uhrzeit |  |
| Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person/en vor Ort:                 |              |         |  |
| Alter der verantwortlichen und beaufsichtigenden Personen:                                |              |         |  |
| Örtlichkeit:<br>(präzise Angabe z.B. Gartengelände des Grundstückes; gfls. Plan beifügen) |              |         |  |
| Größe der Abbrennfläche in m <sup>2</sup>   | Quadratmeter |         |  |
| Volumen der Holzes in m <sup>3</sup>  | Kubikmeter   |         |  |
| Abbrenndauer des Feuers:  | Stunden,     | Minuten |  |
| Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr<br>(z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf):      |              |         |  |
| Telefonische Erreichbarkeit für Rückfragen:   |              |         |  |
| Meine Email-Adresse für Rückfragen:   |              |         |  |

#### **Rechtliche Hinweise:**

Gemäß § 7 Absatz 1 Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken (z.B. Brauchtumsfeuer) im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden könnte.

👁️ Fortsetzung Seite 2

Da laut Rechtsprechung Verbrennungsvorgänge eines typischen Osterfeuers regelmäßig dafür geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen, ist insbesondere für Osterfeuer die Zustimmung der zuständigen Behörde nach Absatz 2 erforderlich.

Nachweislich ist vom Antragsteller darzustellen, dass mit dem beantragten Osterfeuer ein spezifischer Zweck der Brauchtumpflege verbunden ist. Dies wäre z.B. der Fall, wenn das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Wird dagegen Pflanzenschnitt von Landwirten oder Gartenbesitzern privat oder im privaten Kreis verbrannt, handelt es sich nicht schon dann um ein Brauchtumsfeuer, wenn und nur weil das Verbrennen (regelmäßig) zur Osterzeit geschieht. Vielmehr ist in aller Regel davon auszugehen, dass in erster Linie auf der Grundlage der heutigen Gesetzeslage (verbotene) Abfallbeseitigung stattfindet. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden kann.

**Ich versichere, dass es sich um ein Brauchtumsfeuer handelt, weil** *Begründung erforderlich*

- wir eine  Glaubensgemeinschaft,  
(bitte zutreffendes ankreuzen)  Organisation oder  
 Verein, die/der in der Ortsgemeinschaft verankert ist, sind.

andere Begründung / ergänzende Angaben:

**Die Teilnahme für Jedermann an dieser öffentlichen Veranstaltung gewährleiste/n ich/wir durch** *Begründung erforderlich*

**Anzahl der eingeladenen / erwarteten Gäste**

- weniger als 20  bis 100  bis 500  
 bis 50  bis 300  bis 1.000  mehr als 1.000

Das Merkblatt „Brauchtumsfeuer“ der Feuerwehr Ratingen

- ist mir bekannt und wird beachtet  bitte ich mir zu übersenden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Abbrennanzeige ist **mindestens zwei Wochen vor** Beginn der Verbrennung/Veranstaltung anzuzeigen. Später eingehende Anzeigen werden wegen der nicht mehr sicherzustellenden Einbindung der Feuerwehr nicht berücksichtigt und müssen generell als unzulässig zurückgewiesen werden.

# Informationen der Feuerwehr Ratingen

## Merkblatt „Brauchtumsfeuer“

### Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch einfaches Verbrennen zu beseitigen, sondern dienen der Brauchtumpflege und sind in erster Linie dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Als Brauchtumsfeuer gelten ausschließlich: das Osterfeuer, das Sonnenwendfeuer und das Martinsfeuer. Andere Feuer im Rahmen von Veranstaltungen werden seitens des Ordnungsamtes der Stadt Ratingen nicht als Brauchtumsfeuer anerkannt.

Brauchtumsfeuer sind generell **zwei Wochen** vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt der jeweiligen Stadt oder Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Ist beabsichtigt, ein Brauchtumsfeuer durchzuführen, kann ein im Anhang vorhandenes Formblatt benutzt werden, welches ausgefüllt mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum per Mail oder auf dem Postweg dem Ordnungsamt der Stadt Ratingen (Stadtamt 32) zugestellt werden muss.

Nach diesem Termin angemeldete Brauchtumsfeuer können nicht genehmigt werden, da je nach Art und Größe des geplanten Feuers eine Kontrolle durch die Brandschutzdienststelle erfolgen kann und eine entsprechende Terminplanung erforderlich ist.

Feuerstellen von Brauchtumsfeuern, deren lose aufgeschichtetes Material ein Volumen von 1 m<sup>3</sup> überschreiten, werden seitens des Ordnungsamtes der Brandschutzdienststelle schriftlich weitergeleitet, die ihrerseits im Zuge eines Ortstermins über weiterführende brandschutztechnische Maßnahmen in Absprache mit dem Ordnungsamt (z.B. kostenpflichtige Brandsicherheitswache, zusätzliche Löschgeräte, o.ä.) entscheiden.

Ein nicht genehmigtes Brauchtumsfeuer stellt einen Gefahrentatbestand dar, der zur Unzulässigkeit gem. § 7 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz NW (LImSchG) führt.

Die Anzeige eines Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Telefonnummer (Handy) der verantwortlichen durchführenden Person/en
- Alter der verantwortlichen Person die mit der Aufsicht des Brauchtumsfeuers beauftragt ist
- Genaue Beschreibung der Örtlichkeit, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll
- Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsanlagen in der Nachbarschaft
- Genaue Art und Menge des Materials dass zur Verbrennung vorgesehen ist in m<sup>3</sup>
- Angabe der getroffenen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch sowie Handy für den Notruf).

Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur

- unbehandeltes Holz
- Baum- und Strauchschnitt
- sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden.

Damit Tiere keinen Unterschlupf in der Feuerstelle finden und somit vor Verbrennen geschützt sind, darf diese erst 3-4 Tage vor Veranstaltungsbeginn aufgeschichtet werden.

Das Brauchtumsfeuer muss ständig von **zwei** verantwortlichen Personen, von der eine verantwortliche Person das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, beaufsichtigt werden. Der Verbrennungsplatz ist erst dann von diesen verantwortlichen Personen zu verlassen, wenn die Glut vollkommen erloschen ist. Bei starkem oder aufkommendem starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden oder ist entsprechend zu abzulöschen.

**Feuerstellen von Brauchtumsfeuern deren lose aufgeschichtetes Material ein Volumen von 1 m<sup>3</sup> überschreiten, müssen folgende Mindestabstände einhalten:**

- Bei Gebäuden die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind: ca. 100 Meter
- Bei sonstigen baulichen Anlagen: ca. 25 Meter
- Von öffentlichen Verkehrsflächen: ca. 50 Meter
- Von befestigten Wirtschaftswegen: ca. 10 Meter
- Von Waldrändern: ca. 30 Meter

**In Wohngebieten darf das Volumen des Brauchtumsfeuers von 1 m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.**

Wird ein Brauchtumsfeuer im Umkreis eines 4 km Radius um einen Flughafen sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, ist zu beachten, dass ein Abrennen von Brauchtumsfeuern der Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung bedarf.

Insgesamt empfiehlt es sich, beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen vor Ort sachgerechte und praxisorientierte Lösungen zu finden, die den jeweiligen örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Weiterführende Fragen zur Durchführung von Brauchtumsfeuern können an das **Ordnungsamt der Stadt Ratingen, Tel.: 02102/550-3210** gestellt werden.

Wenn Sie noch Fragen zum Thema Brauchtumsfeuer haben sollten:

Ihre Ansprechpartner bei Rückfragen bei der Feuerwehr Ratingen:

Joachim Herbrand 02102/550-37200

oder

Bei Rückfragen beim Ordnungsamt Stadt Ratingen:

02102/550-3210